



Art. 41. Solange die Beschlagnahme dauert, ist die Weiterverbreitung des Druckwerkes oder die Weiterveröffentlichung des als strafbar bezeichneten Inhaltes verboten.

Wer dieses Gebot vorsätzlich übertreift, wird wegen Übertretung mit Fr. 100.— bis Fr. 1000.— oder acht Tagen bis drei Monaten Arrest bestraft.

Art. 42. Erkräftigt die Beschlagnahme nach Art. 41 oder ist rechtskräftig erkannt worden, daß der Inhalt einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, so ist das Land, wenn aber die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers verfügt worden ist, Privatankläger dem durch die Beschlagnahme Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig.

Art. 43. Mit der Verurteilung wegen einer Übertretung nach Art. 15, 16 oder 20 dieses Gesetzes oder wegen einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung ist auf Antrag des Anklägers in dem Urteil auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung nach Art. 36 dieses Gesetzes und eines Vergehens nach § 516 St.G. ist auch die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Druckwerkes dienenden Platten und Formen zu erkennen. Zur Hauptverhandlung ist, wenn es ausführbar ist, bei Zeitungen der Herausgeber, bei anderen Druckwerken der Verleger zu laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und dem nachfolgenden Verfahren, soweit es sich um den Verfall oder die Unbrauchbarmachung handelt, die Rechte des Beschuldigten. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehindert. Auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Die Frist zur Umwidmung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend sind.

Art. 44. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar, oder deren Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist, wenn der Inhalt einer strafbaren Handlung begründet, auf Antrag des Anklägers auf Verfall und Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren durch den Landrichter zu erkennen. Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Bestimmungen der Strafprozedurordnung und des Art. 44 dieses Gesetzes über die Hauptverhandlung, über das auf Grund einer Hauptverhandlung gefällte Urteil und über die Anfechtung sind entsprechend anzuwenden. Wird auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Herausgeber oder Verleger. Ergeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren in der Hauptverhandlung über eine Anklage, so kann über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung in dem freistehenden Urteil, oder wenn es zu einem Urteil in der Hauptsache nicht kommt, in einem besonderen Urteile erkannt werden.

Art. 45. Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht in dem Straferekenntnis wegen einer durch den Inhalt einer Zeitung begangenen strafbaren Handlung auf Veröffentlichung des Urteiles in dieser Zeitung zu erkennen. Die Bestimmungen des Art. 24 Abs. 1 sind dem Sinne nach anzuwenden. Die Veröffentlichung muß in der ersten oder zweiten Nummer, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in der im Art. 23 vorgeschriebenen Weise erfolgen. Wenn es durch die begleitenden Umstände gerechtfertigt ist, kann das Gericht über Antrag des Anklägers dem Beurteilten auch eine weitere Veröffentlichung auftragen, wobei es die Art und den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt, auch kann das Gericht die Veröffentlichung auftragen, wenn die strafbare Handlung durch ein anderes Druckwerk begangen wurde. Die Veröffentlichung ist durch Hinterlage der Nummer, in der sie erfolgte, innert 8 Tagen nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist dem Gerichte nachzuweisen.

haben sollte, das Nähere zu erfragen. Der alte Herr Bernold, früher ein sehr reicher Kaufmann in Frankfurt, hat vorizes Jahr, allerdings ohne eigenes Verschulden, Bankrott gemacht, und sich wohl sehr ehrenhaft aus der Affäre gezogen, sein ganzes Vermögen aber dabei verloren. Selber schon sehr kränzlich — denn die Reize nach Ems war ein letzter verzweifelter Schritt des Arztes — erlag er den Schicksalsschlägen, die auf ihn einwirkten, und starb gleich nachher. Ein kleiner Teil des Vermögens war übrigens zweifelhafte: Die Witwe hatte ihm das kleine Haus in Frankfurt zugedrückt, und ihr Advokat versuchte, es für sie zu retten. Es entpant sich darüber ein langer Prozeß, der bis auf den heutigen Tag noch nicht entschieden ist.

„Sie wird es jedenfalls erhalten“, sagte Dorst. „Nein“, erwiderte sein ruhiger Freund. „Ich war bei ihrem Advokaten — der zufällig auch der meine ist. Ihre Sache steht schlecht. Es hängt jetzt alles von dem Schwur eines ihrer Gläubiger ab, und der Advokat zweifelt keinen Augenblick mehr, daß der Schwur gefollet wird.“

Wird die Veröffentlichung nicht rechtzeitig nachgewiesen, so kann das Gericht, in Privatanklagen des Privatanklägers, die Veröffentlichung selbst veranlassen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des Strafverfahrens. Auch in dem selbständigen Verfahren über einen Antrag auf Verfall und Unbrauchbarmachung kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses bestragt werden. Die Kosten trägt der zum Kostenersatz Verpflichtete.

Art. 46. Die Verpflichtung eines verantwortlichen Schriftleiters einer Zeitung zur Veröffentlichung einer Berichtigung nach Art. 24 und 46 gilt, wenn dessen Verantwortlichkeit aufgehört hat, bis zur Erfüllung auch für jeden nächsten verantwortlichen Schriftleiter dieser Zeitung.

Art. 47. Personen, die bei der Herstellung einer Zeitung berufsmäßig mitwirken, sind in einem Strafverfahren, das wegen des Inhaltes der Zeitung eingeleitet worden ist, bei allen Fragen, die sich auf eine in den allgemeinen Strafgesetzen begründete Verantwortlichkeit beziehen (Art. 29) von der Befreiung zur Ablegung des Zeugnisses befreit. Diese Befreiung erkräftigt sich nicht auf Inzestate.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Art. 48. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Art. 49. Alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Inhalte dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 50. Auf alle Straffachen die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits anhängig sind, finden dessen Vorschriften keine Anwendung.

Art. 51. Mit der Vollziehung des Gesetzes wird die fürstliche Regierung beauftragt.

Badu, den . . . . . 1930.

### Fürstentum Viechtenheim.

Die St. Annabruerschaft. Die St. Annabruerschaft in Badu ist eine altbewährte Bruderschaft, welche auf ein Alter von über zweihundert Jahren zurückzuführen kann. Sie wurde gestiftet, wie die Urkunde besagt, um das religiöse Leben zu heben. Im Laufe der Zeit wurden ihre Satzungen öfters geändert. Eine der wichtigsten Modifikationen der neueren Satzungen besteht darin, daß jedes Mitglied beim Ableben eines Bruderschaftsmitgliedes gehalten ist, für seine Seelenruhe eine hl. Messe lesen zu lassen. Seinerseits erhält also jedes Mitglied eine schöne Anzahl hl. Messen nach seinem Ableben. Bruderschafter ist jenseits der S. S. Hofkaplan von Badu. Am Montag nach dem Anntag (26. Juli) wird in Badu der Bruderschaftstag gehalten. Derselbst wird wenigstens ein Amt für die lebenden und ein Amt für die verstorbenen Mitglieder gehalten. Auch werden die kirchlichen Tageszeiten für die Verstorbenen von den Geistlichen gebetet. Wenn noch weitere Priester zum Bruderschaftstage kommen können, so werden noch weitere hl. Messen für die Mitglieder gelesen. In diesem Jahre wird das Priesteramtteil mit dem Bruderschaftstage verbunden werden, so daß jeder Priester, welcher irgendwie abkömmlich ist, zu dem Gottesdienste kommen wird, so daß am 28. Juli eine erhebliche Anzahl von hl. Messen gelesen werden wird. Alle ehrwürdige Bräuche sollen gepflegt werden, so wollen wir hoffen, daß in diesem Jahre, wie zu Väters Zeiten, viele Besucher sich einstellen werden und alle Mitglieder ausnahmslos. Bruderschaftstag, Montag, 28. Juli.

Eingeladent. Es sind in der letzten Zeit in verschiedenen Gemeinde Vorträge über Landwirtschast gehalten worden, und wie man hört, haben dieselben allgemeines Interesse gefunden. Laut Anzeige im Inzestentheil findet Sonntag den 13. d. M. im Gasthof „Schloß“ in Badu neuerdings ein Vortrag über „Wirtschastreform“ statt. Es wäre im Interesse unserer Bauernschast sehr

„Und dann?“ „Hat die Witwe Bernold gar nichts“, sagte der Hauptmann, „als ihre Tochter mit Händearbeit etma verdienen kann, wie wenig das aber ist, könnte man wissen, wenn du mit dieser Verhältnissen nur ein klein wenig vertraut wärest. Es ist gerade genug, um ein paar Personen am Leben zu erhalten, u. dabei nicht zu verhungern. Die arme Frau ist übrigens so krank, daß sie den Herbst kaum erleben dürfte.“

„Dann steht Hedwig ganz allein; desto mehr Ursache für mich, sie nicht schuldig zu lassen!“ rief Dorst in edlem Eifer, „ich will und kann arbeiten.“

„Du willst weder arbeiten, noch konntu zu es“, sagte mit unzerstörbarem Gleichmut der Hauptmann, — „höre mich ruhig an“, rief er aber, den Arm gegen Dorst ausstreckend, als dieser aufzutrauen wollte. „Ich kenne dich besser wie du dich selbst, und ich überzeugt, daß du, wollest du wirklich mit dem Kopf durch die Wand rennen, dich und das Mädchen unglücklich machen würdest.“ (Fortsetzung folgt.)

zu begrüßen, wenn solche Vorträge zur Beschäftigung werden. Wollen wir uns rationell und finanziell besser stellen und mit dem Auslande Schritt halten, so werden auch wir in der Landwirtschast unlernen müßen. — Vor allen Dingen müßen wir uns auf die Werte, die in unserem kleinen Lande vorhanden sind, besinnen.

Badu. (Eingel.) Beim Hofschützen im Walde verunglückt am 9. Juli der Führer Alfred Ripp in Badu. Er kam, als keine Pferde durchgingen, auf Krall und wurde eine Strecke weit mittgeschleppt. Er liegt nun schwer verletzt im Spital in Grabs. Gute Besserung!

Ma! (Eingel. aus Schaun.) Ein gewisser Hans Schlegel in Buchs, der seit längerem für die heute regierenden Herren in der Schweiz Propaganda macht, behandelt in der gestrigen Nummer des „M. u. D.“ u. a. auch das vom Landtag angenommene Pressegesetz und sagt: „Wir behalten uns vor, auf die einzelnen Bestimmungen dieses neuen Gesetzes später zurück zu kommen, da wohl mit aller Bestimmtheit zu erwarten ist, daß gegen dasselbe das Referendum ergriffen wird. Wohl im Hinblick auf dasselbe wurde die am Montag beschlossene Gesetzesänderung, in Bezug auf die Ausübung der politischen Volksschast, in Landesangelegenheiten, durch welche die Unterschriften nur noch beim Ortsvorsteher rechtskräftig angebracht werden können, als „dringlich“ erklärt, womit selbe sofort in Kraft tritt.“ (Wom Einjender selbst gedruckt.)

Jetzt wissen unsere stimmfähigen und steuerzahlenden Bürger woran sie sind! Zum Autounfall in Triesenberg. Leider wird uns aus dem Krankenhaus berichtet, daß der Zustand des verunglückten Herrn Blömer sich sehr verschlimmert hat.

Deffentliches Dant. (Eingel.) Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz I. haben an unserer Gemeinde neuerdings einen Alt landesväterlichen Wohlwollens vollzogen, indem Seine Durchlaucht an die bekanntermaßen enormen Kosten unserer Wasserleitung von anno dazumal wieder 35 000.— Fr. spendierte. Schon Seine Durchlaucht verlaßt Fürst Johann II. hatte unserer Gemeinde an die Kosten der Wasserleitung 25 000.— Fr. gespendet, sodaß uns aus fürstlichen Mitteln zu diesem Zwecke insgesamt Fr. 60 000.— aufgelassen sind.

Wir danken Seiner Durchlaucht Fürst Franz I. wärmstens für diese hochherzige fürstliche Spende im Namen der ganzen Gemeinde. Wir danken aber auch unserem hochw. Herrn Pfarrer und Landtagspräsidenten Frommelt und dem Herrn fürstl. Regierungsrath Dr. Josef Hoop, die in Kenntnis unserer arbeitsamen finanziellen Verhältnisse sich für diese Spende bei Seiner Durchlaucht wohlwollend eingesetzt haben. Allen Vergelts Gott!

Die Gemeinde-Vorsteherung Triesen.

Promotion. Herr Tierarzt David Matt in Mautern wurde am Montag, den 7. Juli, auf der tierärztlichen Hochschule in Wien zum Doktor med. vet. promoviert. Matt ist wohl der erste Tierarzt Viechtens, welcher für sein Fach das Doktorat erwarb. Unserm krebhamen Mitbürger, welcher sich bereits einer sehr guten Praxis erfreut, ein „Glück auf!“

Rugell. (Eingel.) Ein beschäftigter Arbeiter des Lavenawerkes, Monteur Rindler von Triesen, war im Besitze eines Anschlusses an einem Hause zu machen. Leider hatte der Mann das Unglück mit 2 Pfählen in Verberung zu kommen, so daß er sich von den Drahten nicht mehr lösen konnte. Es war nicht möglich, den Mann auf dem Platze zu befreien, weil keine lastentragenden Leute anwesend waren. So mußte der Arbeiter 10—15 Minuten unter Strom in dieser Stellung bleiben, bis schließlich die Sicherungen durchgeschmolzen waren und der Mann sich selbst befreien konnte.

Historischer Verein für das Fürstentum Viechtenheim. Hierdurch sei an die nächsten Sonntag, den 13. d. M., nachmittags 3 Uhr auf Schloß Guttenberg stattfindende gemeinsame Tagung des historischen Vereins Saragans-Wartau erinnert, bei der Herr Karl Miti aus Triesen einen Vortrag über die Geschichte von Guttenberg halten wird. Für die freizeitmässigen Teilnehmer wird ein Auto des Herrn Hüster für die Hin- und Rückfahrt zur Verfügung stehen. — Abfahrt 2.25 Uhr Postamt 2.15 Uhr, Badu Postamt 2.25 Uhr, Triesen Postamt 2.35 Uhr.

Arbeitsmarkt. Offene Stellen in der Schweiz: Weinur nach Chur. Gärtner nach Bern. Metzler nach Zug. Bäcker n. Frauenfeld. Coiffeur nach Viefal und Ritzburg. Schneider nach Ugern u. Frauenfeld. Sattler-Lapetzer nach Krauenfeld. Bauhölzler nach Herisau. Maschinenhölzer nach Schaffhausen. Heuer nach Graubünden. Hüf- und Wagenhölzer nach Frauenfeld. Verschiedenes weibliches Hauspersonal. Mädchen zu Herrschastsfamilie nach Raqa.

Nachrichten aus der Schweiz. Eter- und Gekülmert Buchs. Anfuhr 2100 Eter. Prets 15 Rappen. Nächster

Markt Mittwoch, den 16. Juli, auf und beim Gemüsemarkt Buchs von 8½—9 Uhr. Der Markttag.

Automobilunfall bei Burgdorf. Zürich, 10. Juli. Zwei Zürcher Automobile stießen auf der Straße zwischen Bern und Burgdorf zusammen, wobei der von Bern kommende, von Dr. Süh vom Capitoltheater in Zürich gesteuerte Wagen über das Straßengrad abgedrängt wurde und sich zweimal überstülpte. Nach den amtlichen Feststellungen fuhr Dr. Süh vorschriftsmäßig auf der rechten Straßenseite, auf der linken Straßenseite befand sich ein Arbeitsreit, an dem der von Zürich kommende Wagen, den Metzgermeister Raffler steuerte, links vorbeifahren wollte. Der Fahrer hatte aber offenbar die Distanz zwischen Zeit und dem ihm entgegenkommenden Wagen unterschätzt u. stieß mit letzterem so stark zusammen, daß die Steuerung des Stühischen Automobils in Bewegung ging, was zum Unfall führte. Das abgestürzte Auto wurde erheblich beschädigt, die Insassen des Wagens, Dr. Süh, Journalist Viktor Jostig und Frau Süh, erlitten Schnitt-, Quetsch- und Kopfverwunden. Die Verunfallten wurden in das Saltem-Spital nach Bern verbracht, wo feststellte werden konnte, daß besonders die Verletzungen der Frau Süh (Nasenbruch, Rippenverletzungen u. a.) ziemlich schwerer Natur sind, während sich die beiden Herren bereits nach Zürich in ärztliche Behandlung begeben konnten.

Ein fährerloses Auto. Zürich, 10. Juli. Gestern vormittag bemerkten Passanten kurz nach 11 Uhr ein fährerloses Automobil. Das Fahrzeug war am Rennweg vor der Kunst- und Spiegel-Pl. stationiert, als es sich plötzlich in Bewegung setzte, Richtung Bahnhofstraße; beim Insektortrot der Tramstation Rennweg kreiste es den Schusspforten, fuhr dann bedächtig quer über die Bahnhofstraße, streifte nochmals auf dem linksseitigen Trottoir einen Baum und beendigte seine fährerlose Fahrt für einen Augenblick in einem Schaufenster des Geschäftes Equin-Dorrmann, wo es verkehrende wertvolle Gegenstände und die Witze zerstörte. Nach dieser Exkursion nahm es Kurs rückwärts auf die Bahnhofstraße, wo es stehen blieb und von seinem über diese fährerlose Fahrt in Verlegenheit geratenen Besitzer in Empfang genommen wurde. Der auf dieser kaum 20 Meter langen Fahrt entstandene Schaden — Personen wurden glücklicherweise keine verletzt — betragt rund Fr. 1500.—. Man vermutet, daß das Automobil von dritter Seite in böswilliger Absicht in Fahrt gebracht worden ist.

Getrunken. Rbo n, 11. Juli. Am Donnerstag morgen wurden im Stranbath Kleiber und ein Fahrrad entdeckt, als deren Eigentümer der 22jährige Max Wehinger in Hofen festgestellt wurde. Wehinger ist letzte Nacht nicht nach Hause zurückgekehrt, so daß anzuermnen ist, er sei unbemerkt beim Baden ertrunken.

Tödtlicher Verkehrsunfall bei Büllach. Am Donnerstag abend um halb 6 Uhr fuhr ein Weidwisterpaar aus Büllach auf einem Leitzwegem die leicht abfallende Landstraße von Badenbüllach abwärts Richtung Büllach, und zwar wurde das Rindergefahrte von dem vorn fahenden 12jährigen Anaben gelenkt, während das 7jährige Schwellterchen Pauline Hildebrand im Wagen saß. „Glück auf“ der gleichen Richtung kam beim Dorfausgang Badenbüllach ein Lastautomobil mit Anhängergewagen einer Familier Autotransportfirma. Der Chauffeur signalisierte und fuhr vorschriftsmäßig links vor. Der Anabe war, nachdem der erste Lastwagen vorbei war, offenbar der Auffassung, daß die Kraftwagen sei, und lenkte nach links ab. Dabei kam es zu einem schweren Zusammenstoß mit dem Anhängergewagen. Das Schwellterpaar wurde zu Boden geworfen, wobei die kleine Hildebrand, die Tochter eines Schweinegehirsen, einen Schädelbruch erlitt, dem sie bald nach dem Unfall erlag. Der Anabe kam mit leichten Verletzungen davon.

Beim Rangieren verunglückt. Wasser, 10. Juli. Beim Manövern des Güterzuges 6528 ereignete sich auf der Station Bappersdorf ein tödtlicher Unfall. Nach dem Abhören einer Wagengruppe, die der 56-jährige, verheiratete Zugführer Arnold Koller vom Depot Winterthur beaufletete, um sie anzupfehlen, trat er so spät zwischen die beiden Wagengruppen, so daß er von den Buffern erdrückt wurde. Er war sofort tot. Koller stand 33 Jahre im Dienste der Bunnbesbahn.

Schweizerische Spitzbergenfahrt des Zepellins. Hamburg, 10. Juli. Nach einer bei Sapag eingeleiteten Meldung des „Graf Zeppelin“ befand sich das Luftschiff um halb 10 Uhr über Bergen. Sein Erscheinens löste bei der Bevölkerung größte Begeisterung aus.

Nach prächtigem Küstenflug und bei teilweise Nebelmeer wurde Sammerfeld überfliegen, wo ein Postbote erfolgte. Es herrschte glänzende Beobachtung. Am 16. Juli geht nach Spitzbergen weiter. Am 16.45 Uhr wurden die Bergspitze Spitzbergens über dem Nebelmeer gefolgt. Die Heimkehr erfolgt in südlicher Richtung. Das Wetter ist schlechter geworden.